

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 5. Juni 2019	Nr. 109
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen

Vom 22. Mai 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Mai 2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt geändert am 6. Juli 2017 (Brem.ABl. 2013, S. 602), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des § 15 das Wort „Erziehungsurlaub“ ersetzt durch den Begriff „Elternzeit“.
2. § 11 „Kolloquium zur Masterarbeit“ wird nach Absatz 4 um folgenden neuen Absatz 5 erweitert:

„(5) Eine Prüferin/ein Prüfer kann in begründeten Fällen auf Antrag der zu prüfenden Person vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) am Kolloquium teilnehmen. Während der gesamten Prüfung muss die sichere Übertragung in beide Richtungen gewährleistet sein. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

3. § 15 „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend § 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Gleiches gilt für die

Inanspruchnahme der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung. Eine entsprechende Beurlaubung verlängert die Fristen für die Wiederholung von Prüfungen.

(2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Mutterschutz und Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. In diesem Fall wird das prüfungsaktive Semester auf die Frist zur Wiederholung von Prüfungen in dem jeweiligen Modul angerechnet.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2019

Der Rektor
der Universität Bremen